

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über  
die Förderung von Hausstandsgründungen  
(NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979)

B e r i c h t  
des  
FINANZ-AUSSCHUSSES

Der FINANZ-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 28.11.1978 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. I/6, I/6a-I-10/39, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Förderung von Hausstandsgründungen (NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979) beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

1. Promulgationsklausel und Titel des Gesetzes haben zu lauten:

"Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

G e s e t z

über die Förderung von Hausstandsgründungen (NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979)"

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Im Einleitungssatz ist das Wort "gewährt" durch das Wort "geleistet" zu ersetzen.
- b. die Z.4 und 7 haben zu entfallen.
- c. Die Z.5 und 6 erhalten die Bezeichnungen als Z.4 und 5.

3. Im § 4 Abs.1 ist nach dem Wort "Nachweise" "oder Erklärungen" einzufügen.
4. Im § 5 ist das Wort "Forderung" durch das Wort "Förderung" zu ersetzen.
5. § 6 hat zu lauten:

"§ 6

#### Schlußbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1979 in Kraft; gleichzeitig tritt das NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1972, LGBl.8320-1, außer Kraft."

#### Begründung:

Außer formalen Berichtigungen soll durch diese Änderung auch eine Vereinfachung der Bearbeitung erreicht werden.

KLETZL  
Berichterstatter

DIETRICH  
Obmann